

**Personalbogen für geringfügig/  
kurzfristig Beschäftigte/Werkstudenten**

(01/2024)

- Firmenstempel -

Neueintritt - beschäftigt ab 
 Änderung ab

ggf. befristet bis  Tätigkeit:

wöchentliche Arbeitszeit:  Stundenlohn:

**I. Persönliche Daten**

Name, Vorname ggf. Geburtsname

Vollständige Anschrift

Geb. Datum Geb.-Ort Staatsangehörigkeit

Steuerl. Identifikations-Nr. (11-stellig) Sozialversicherungs-Nr.

**(bitte Mitgliedsbescheinigung beifügen)**  
**Gesetzliche/private Krankenkasse (bitte genaue Benennung)**

IBAN

Bank BIC

➤ Stehen Sie in einem **verwandtschaftlichen Verhältnis** zum Arbeitgeber?  
 ja, und zwar:

nein (z.B. Ehepartner, eingetr. Lebenspartner, Kind, Enkel, Adoptivkind)

Der/die Arbeitnehmer/in wünscht die Besteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen.  
    
 Lohnsteuerklasse Konfession Kinderfreibetrag

Der Arbeitgeber trägt die pauschale Lohn-/Kirchensteuer

**II. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis**

geringfügig (max. 538,00 € / Monat)  
 kurzfristig  
 befristet von  bis

max. 3 Monate  70 Arbeitstage/Kalenderjahr  
 Werkstudent (max. 20 Wochenstunden)  
 bitte Immatrikulationsbescheinigung und Zusatzbogen für Studenten beifügen!

LKC Schrödinger Leeb-Wittmann, Steuerberater  
Überlassung an Dritte und Nachdruck nicht gestattet

### III. Angaben zur Prüfung der Versicherungspflicht während dieser Beschäftigung

Neben dieser geringfügigen/kurzfristigen Beschäftigung bin ich/übe ich aus:

Arbeitnehmer/Beamter/Bundesfreiwilligendienst  
bei  seit   
(Arbeitgeber)  
 hauptberuflich       geringfügig       kurzfristig  
 Selbständiger

Rentner/Pensionär mit Renten-/Pensionsbezug seit   
**(Bescheinigung/Nachweis beifügen)**

Hausfrau/Hausmann  
→ eigene andere Einkünfte     ja       nein

Schüler      **(Schulbescheinigung beifügen)**  
Schulzeit endet voraussichtlich am:   
Bei Besuch der letzten Klasse:  
Ist ein Studium beabsichtigt?       ja, ab        nein  
Wird eine Berufsausbildung begonnen?       ja, ab        nein  
Ist ein Bundesfreiwilligendienst beabsichtigt?       ja, ab        nein

Student      **(Studienbescheinigung beifügen)**  
Studium endet voraussichtlich am:   
Beschäftigung wird nur in den Semesterferien ausgeübt?     ja       nein  
Es handelt sich um ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum?     ja       nein

Arbeitslos/Sozialhilfeempfänger/in  
arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet seit   
 Meine Meldepflicht gegenüber dem Arbeitsamt/Sozialamt habe ich erfüllt!  
Zuständiges Arbeitsamt:

Aktueller Bezug von  
 Krankengeld  
 Verletztengeld  
 Elternzeit **mit** Elterngeldbezug  von bis   
 Elternzeit **ohne** Elterngeldbezug  von bis   
 Sonstiges:

Ich übe neben dieser Beschäftigung **keine weitere Tätigkeit**, auch nicht geringfügig, aus!

#### IV. Beschäftigungsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr

Vor diesem Beschäftigungsverhältnis wurden folgende weitere Beschäftigungen ausgeübt:

Arbeitgeber: (Name, Anschrift)	Zeitraum:	Art: (kurzfristig/geringfügig)	Arbeitsentgelt: (brutto)

Ich habe **keine weiteren Beschäftigungen** ausgeübt!

#### V. Versicherungspflicht in der Rentenversicherung – auf Antrag Befreiungsmöglichkeit

Ab 2013 besteht für Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit dem Arbeitgeber einen schriftlichen Befreiungsantrag vorzulegen.

Ich beantrage die Befreiung von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (RV). Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur RV. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge.  
**Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber rechtzeitig vorzulegen!**  
Bei minderjährigen Arbeitnehmern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten dringend erforderlich, damit der Befreiungsantrag wirksam ist.

Ich stelle **keinen Befreiungsantrag** von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (RV). Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur RV und dem vollen Beitragssatz zur RV, d.h. er stockt den Pauschalbetrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur RV zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.

#### VI. Wahrheitsgemäße Erklärung

Der Arbeitnehmer versichert, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Er ist davon in Kenntnis gesetzt, dass er während dieses Beschäftigungsverhältnisses alle Änderungen (z.B. Arbeitsaufnahme bzw. Beendigung einer weiteren Beschäftigung oder Änderung des Arbeitsentgelts) unverzüglich mitzuteilen hat. Ihm ist bewusst, dass er bei Verletzung seiner Mitteilungspflichten dem Arbeitgeber für den entstandenen Schaden haftet.

<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> Ort, Datum	
_____ <b>Unterschrift Arbeitgeber</b>	_____ <b>Unterschrift Arbeitnehmer</b> <small>(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)</small>

#### Übersicht möglicher beizufügender Unterlagen:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag<br><input type="checkbox"/> Mitgliedsbescheinigung Krankenkasse<br><input type="checkbox"/> Kopie Sozialversicherungsausweis | <input type="checkbox"/> Ausländische Arbeitnehmer:<br>Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung<br><input type="checkbox"/> Bescheinigung zur privaten Krankenversicherung<br><input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis |
|--|--|

**Lohnunterlagen:** Unterlagen, aus denen die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben ersichtlich sind, sind vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V. § 2 Abs. 2 Satz 1 BÜVO).

#### Auskunftspflicht der Versicherten

Die Versicherten haben die zur Meldung sowie die zur Durchführung der Versicherung und der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen (§ 28 o Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

#### Verstoß gegen Melde- und Auskunftspflicht

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden** (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 SGB IV).